

## 494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (483 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1984 geändert wird (2. Bundesfinanzgesetznovelle 1984)**

Der gegenständliche Gesetzentwurf geht auf folgende Überlegungen zurück:

Gemäß § 64 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung hat der Bund einen allfälligen Überschuss aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung an den Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu überweisen. Auf Grund der günstigeren Wirtschaftsentwicklung und deren positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt wird die Gebarung 1984 der Arbeitsmarktverwaltung mit einem Überschuss abschließen. Mit dem 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1984 wurde für eine Überweisung des Überschusses an den Reservefonds bis zum Ausmaß von 1 275 Millionen Schilling Vorsorge getroffen. Wie nunmehr abzusehen ist, wird der an den Reservefonds abzuführende Überschuss beträchtlich über diesem Betrag liegen. Die Abrechnung der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und damit die Feststellung der genauen Höhe des zu überweisenden Überschusses kann erst nach Ablauf der Zurechnungsfrist erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Genehmigung einer allfälligen

Überschreitung beim Überweisungsbetrag durch den Nationalrat in Form eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht mehr möglich. Die neue Z 14 soll daher die rechtlichen Voraussetzungen für die Überweisung schaffen und ist im übrigen der Bestimmung angepaßt, die im BFG 1985 für die Zuführung an Rücklagen zu Lasten des Ausgaben-titels 512 vorgesehen ist.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 in Verhandlung gezogen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (483 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 12 05

**Mag. Brigitte Ederer**  
Berichterstatter

**Mühlbacher**  
Obmann